

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2668/2022

27. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	SA-Nr. 084/2020-2026; Anpassung Geschäftsordnung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck, B./IV. Sitzungsniederschrift, § 38 Form und Inhalt; Beschluss			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/tr	Erstelldatum	24.02.2022	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1 Amt 2 Amt 3 Amt 4 Amt 5	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	21.06.2022	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	26.07.2022	Ö

Anlagen:	<ol style="list-style-type: none"> 1) SA-Nr. 084/2020-2026; Anpassung Geschäftsordnung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck; IV. Sitzungsniederschrift, § 38 Form und Inhalt 2) Entwurf Satzung zur Änderung der Satzung „Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck Wahlperiode 2020 – 2026 (GeschO) 3) Stellungnahme Personalrat zum SA-Nr. 084/2020-2026
----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag der Antragsteller:

Die Geschäftsordnung unserer Stadt wird im Bereich „IV. Sitzungsniederschrift, § 38 Form und Inhalt“ wie folgt angepasst:

(1) Über die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Sie sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung vorliegen. Die Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden und zu archivieren. Die Niederschriften der

öffentlichen Beratungen werden zeitnah nach Genehmigung auch digital veröffentlicht.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist bis zur Genehmigung der Niederschrift vor Außenstehenden geschützt aufzubewahren und unverzüglich nach erfolgter Genehmigung der Niederschrift zu löschen. Ist ein Stadtratsmitglied mit dem Inhalt einer Niederschrift nicht einverstanden und meldet dies an, so ist diesem ein Anhören der Tonaufnahmen zu ermöglichen.

(3) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Alle Mitglieder können verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie abgestimmt haben (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und vom Stadtrat bzw. dem Ausschuss zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). Dafür wird in jeder Sitzung ein Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Niederschrift“ eingeführt. Erfolgt die Genehmigung nicht einstimmig, so können die Mitglieder mit ablehnendem Abstimmungsverhalten eine Erklärung abgeben. Diese ist der Niederschrift beizufügen.

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

(Der letzte Satz unter 1. „Die Niederschriften der öffentlichen Beratungen werden zeitnah nach

Genehmigung auch digital veröffentlicht.“ könnte auch in den Paragraf 39 integriert werden.)

Alternativer Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Geschäftsordnung in § 38 wie folgt zu ändern/erweitern:

1.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist **bis zur Genehmigung der Niederschrift vor Außenstehenden geschützt aufzubewahren und unverzüglich nach erfolgter Genehmigung der Niederschrift zu löschen.**

2.

(4) ¹Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). ²**Dafür ist in jeder Sitzung ein Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Niederschrift“ in die Tagesordnung aufzunehmen.**

3.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Entwurf der Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung in den unter vorstehend 1. und 2. genannten Passagen zu beschließen (s. Anlage).

Referent/in		Pöttsch / SPD	Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Referent/in	Best / AG die Lin		Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Referent/in		Zierl, Dr. / ÖDP	Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Referent/in		Weber / AG Die	Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Beirat			Ja/Nein/Kennntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Die Antragsteller Mirko Pötzsch (SPD), Adrian Best (Die Linke), Florian Weber (Die Partei) und Dr. Alexa Zierl (ÖDP) beantragen gemeinsam und namens ihrer Fraktionen mehrere Änderungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstentfeldbruck, Wahlperiode 2020 – 2026.

Begründung der Antragsteller:

Wie bekannt, ist gegen die Niederschrift der gemeinsamen Sitzung des Hauptausschusses mit dem Planungsausschuss vom September 2021 von mehreren Stadträten berechtigt Einspruch erhoben worden. Der Umgang mit diesen Einsprüchen seitens der Stadtspitze hat uns bewogen, das aktuelle Procedere mit den Niederschriften/Protokollen in der Stadt mit den verbindlichen Vorgaben aus der Bayerischen Gemeindeordnung sowie den Vorgaben aus unserer eigenen Geschäftsordnung für den Stadtrat abzugleichen. Wir sehen hier als Ergebnis einen eindeutigen Handlungsbedarf. Denn z.B. steht in unserer Geschäftsordnung „Die Niederschriften ist vom Stadtrat zu genehmigen.“. Eine einzelne Unterschrift eines Stadtrates in Vertretung für die ganze Fraktion ersetzt nicht den Ausschuss oder den Stadtrat in seiner Gänze als Gremium. Nach Rücksprache über die Verfahren in Nachbarkommunen oder auch im Kreistag, schlagen wir daher deren unkompliziertes, funktionierendes und gesetzeskonforme Procedere vor, dass die Genehmigung der Niederschriften zukünftig über einen eigenen Tagesordnungspunkt mit Abstimmungen in den Ausschuss- bzw. Stadtratssitzungen erfolgen wird. Wir hoffen auf allgemeine Zustimmung, erzeugt die Änderung des Verfahren ja auch eine größere Rechtssicherheit und damit Vorteile für alle Beteiligten. In einigen Textpassagen fand zudem noch eine Präzisierung statt. Den Vergleich „Neu vs. Bestand“ haben wir dem Antrag als Anhang beigefügt. Wir bitten um Unterstützung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Antragsteller haben an diversen Stellen des § 38 Änderungsvorschläge an-/eingebracht. Die Verwaltung hat diese eingehend geprüft mit nachstehend aufgeführten Ergebnissen:

Absatz 1:

1. Der Zusatz **„und seiner Ausschüsse“** erübrigt sich, da in § 40 Abs. 1 bereits folgende Regelung enthalten ist: „Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 22 bis 39 sinngemäß.“

2. „Die Niederschriften **sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung vorliegen:**“

Dies hängt vom allgemeinen Geschäftsbetrieb ab, und wird trotz Soll-Vorschrift nicht immer gelingen; des Weiteren liegt dies grundsätzlich in der Kompetenz des Oberbürgermeisters. Die Verwaltung rät deshalb von einer Fristsetzung in der beantragten Form ab.

3. Es fehlt in der beantragten Neufassung die Definition von Niederschrift; bislang **„Ergebnisprotokoll“:**

Der Begriff Niederschrift bedarf einer Definition: Philologisch ist zu unterscheiden zwischen Ergebnisprotokoll, Verlaufsprotokoll und Wortprotokoll. Die Stadt praktiziert als zusätzlichen Service – jenseits der Erfordernis – eine Mischform, die Ergebnisprotokoll mit der Wiedergabe wesentlicher (!) Wortbeiträge verbindet. Hier ist festzustellen, dass nach der Kommentarliteratur (s.u.) das Ergebnisprotokoll (Wiedergabe der Beschlüsse) entscheidend ist, die Wortbeiträge aber, die den Verlauf der Diskussion wiedergeben, sind im Sinne des Ergebnisses / der Ergebnisse letztendlich irrelevant.

Sollte eine andere Form der Niederschrift gewünscht werden, ließe sich zum einen die vorstehend gewünschte 2-Wochen-Frist für die Erstellung definitiv nur in Ausnahmefällen einhalten (die beiden beantragten Regelungen sind also eigentlich sich gegenseitig ausschließend), zum anderen würde dies Art. 54 GO widersprechen; der in der Kommentarliteratur (z. B. Bauer/Böhle/Ecker/Kuhne) Folgendes definiert:

*Art. 54 Abs. 1 Satz 2 legt den Mindestinhalt (= Tag und Ort der Sitzung, Namen der anwesenden und abwesenden Gemeinderatsmitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes, behandelte Gegenstände, Beschlüsse, Abstimmungsergebnis) fest; dieser sieht insbesondere **kein** Protokoll der Wortbeiträge vor. Im Einzelfall oder durch entsprechende Festlegung in der Geschäftsordnung können über den angeführten Mindestinhalt hinaus weitere Eintragungen zum Bestandteil der Niederschrift erklärt werden (Anlagen, Pläne, ...).*

Die Verwaltung kann aus vorgenannten Gründen von der Streichung des Begriffes „Ergebnisprotokoll“ nur abraten; u. a. wären erhebliche personelle Ressourcen erforderlich.

4. „Die Niederschriften sind ... zu archivieren:“

Erübrigt sich als unnötige Doppelregelung ebenso; denn Art. 57 Gemeindeordnung (im Kommentar) besagt:

*Die **Archivpflege**, die sich zum Teil mit der Heimatpflege überschneidet, ist im Bayerischen Archivgesetz (BayArchivG) vom 22. 12. 1989 (GVBl S. 710) (BayRS 2241—1—WFK) geregelt (Uhl, Das neue Archivgesetz und seine Auswirkungen auf die Kommunen, KommP BY 1990, 17; ders., Kommunale Archivpflege auf neuer Rechtsgrundlage, KommP BY 1992, 94; s. a. Bundesarchivgesetz [BArchG] vom 6. 1. 1988 [BGBl I S. 62]).*

*Die Gemeinden sind nach Artikel 13 Abs. 1, 2 BayArchivG in eigener Zuständigkeit verpflichtet, für die Archivierung ihrer Unterlagen in einem Archiv zu sorgen (**Pflichtaufgabe** gem. Artikel 57 Abs. 1 Satz 2). Die Archivierung umfasst nach Art. 2 Abs. 3 BayArchivG die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.*

5. „Niederschriften öffentlicher Beratungen werden zeitnah nach Genehmigung auch digital veröffentlicht:“

Beitrag Datenschutzbeauftragter:

Mit der Frage, ob Niederschriften öffentlicher Beratungen auch digital im Internet veröffentlicht werden dürfen, hat sich der Bayer. Landesbeauftragte für Datenschutz, der Bayer. Landtag auf entsprechende schriftliche Anfrage der Fraktion Bündnis

90/Die Grünen und die Kommentarliteratur zum Kommunalrecht umfangreich befasst. Nachfolgend werden von der Verwaltung die verschiedenen Sichtweisen kurz dargestellt:

Der Bayer. Landesbeauftragte für Datenschutz hält im Einvernehmen mit dem Bayer. Innenministerium die Veröffentlichung der amtlichen Niederschrift einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates im Internet allenfalls dann für zulässig, wenn nur der Mindestinhalt nach Art. 54 Abs. 1 GO darin enthalten ist. Mindestinhalt ist, dass die Niederschrift Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder und die der Abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelnden Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung hält der Bayer. Landesbeauftragte für Datenschutz nicht mit den datenschutzrechtlichen Regelungen für vereinbar. Trotz der grundsätzlichen Zulässigkeit der Veröffentlichung des Mindestinhaltes von öffentlichen Sitzungen im Internet, steht der Bayer. Landesbeauftragte für Datenschutz der Vorgehensweise aus nachfolgenden Gründen kritisch gegenüber:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bei einer Veröffentlichung im Internet weltweit eine automatisierte Auswertung der Niederschriften nach verschiedenen Suchkriterien, die beliebig miteinander verknüpft werden können, möglich ist. Bei einer Einstellung auch nur des Mindestinhalts nach Art. 54 Abs. 1 GO können Anwesenheitsprofile einzelner Gemeinderatsmitglieder angefertigt werden. Auch die behandelnden Sitzungsgegenstände werden häufig personenbezogene Angaben von Antragstellern und Eingabeführern enthalten, die bei einer Einstellung der Sitzungsniederschriften über das Internet wesentlich leichter von Dritten weltweit gesammelt und ausgewertet werden können, als bisher mit der Bekanntgabe über ein herkömmliches Medium. Dies zeigt, dass die Veröffentlichung im Internet mit einer neuen Qualitätsstufe des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbunden ist. Bei einer Einspeisung von Daten aus Niederschriften über öffentliche Gemeinderatssitzungen in das Internet bestehen auch Gefahren für die Datensicherheit. Es kann nicht sichergestellt werden, dass jederzeit die vollständigen und unverfälschten Daten auf dem Internetserver zum Abruf bereitgehalten werden. Es besteht die Gefahr, dass die auf dem Internetserver gespeicherten Daten verändert, zumindest teilweise unterdrückt oder gelöscht werden. In diesem Zusammenhang können auch haftungsrechtliche Fragen nicht ausgeschlossen werden, die auf eine Gemeinde bei einer amtlichen Veröffentlichung zukommen könnten.

Das Bayer. Staatsministerium des Inneren hat sich gegenüber der schriftlichen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wie folgt geäußert:

Die Entscheidung, ob Niederschriften im Internet veröffentlicht oder evtl. sogar Bürgern per Mail zugestellt werden sollen, liegt in der Zuständigkeit des Stadtrates. Eine Veröffentlichung der Niederschrift bedarf jedoch einer gesonderten Zulässigkeitsprüfung in kommunalrechtlicher, urheberrechtlicher und datenschutzrechtlicher Hinsicht. Enthält die Niederschrift nur den Mindestinhalt nach Art. 54 Abs. 1 GO, kann der Text nach entsprechendem Beschluss des Stadtrates veröffentlicht werden. Bei einer Einstellung in das Internet ist jedoch die weltweite Zugriffs- und automatische Auswertungsmöglichkeit nach verschiedenen Suchkriterien zu berücksichtigen, woraus sich ergibt, dass Personen, soweit sie nicht der Veröffentlichung im Internet zugestimmt haben, in der Regel zu anonymisieren sind. Dies würde jedoch nicht für die in der Niederschrift als Mindestdaten aufzunehmenden personenbezogenen Daten der Stadtratsmitglieder selbst gelten, weil hier die Transparenz des politischen Bera-

tungs- und Entscheidungsprozesses höher zu bewerten sein dürfte, als die nur am Rande und in Bezug auf die Ausübung des Ehrenamtes betroffenen Persönlichkeitsrechte. Bei Veröffentlichung einer Niederschrift, die nicht nur den Mindestinhalt, sondern auch z. B. die vollständigen Redebeiträge der Stadtratsmitglieder wieder gibt, bestehen erhebliche datenschutzrechtliche Beschränkungen. Die Veröffentlichung ist als Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen anzusehen, deren Voraussetzungen regelmäßig nicht erfüllt sind, da ein berechtigtes Interesse des Redners besteht, dass sein Redebeitrag nicht den technischen Möglichkeiten unterworfen ist, die das Internet bietet.

Die Kommentarliteratur zum Kommunalrecht schließt sich weitgehend den o. g. Ausführungen an. Auch hier wird unterschieden, ob die Veröffentlichung einer Niederschrift lediglich den Mindestinhalt oder Beiträge über den vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestinhalt hinaus enthält. Auch die Kommentarliteratur hält die Veröffentlichung von Wortprotokollen für datenschutzrechtlich unzulässig. Eine Ausnahme könnte allenfalls dann gegeben sein, wenn das jeweilige Stadtratsmitglied, dessen Äußerung veröffentlicht werden soll, damit einverstanden ist. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts lebt die Stadtratssitzung von der freien und unvorbereiteten Rede und Gegenrede. Die Funktionsfähigkeit des Stadtrates wäre nach der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts beeinträchtigt, wenn Stadtratsmitglieder von dem ihnen zustehenden Rederecht deshalb nicht mehr unbefangenen Gebrauch machen, weil sie damit rechnen müssen, dass ohne ihre Zustimmung von den Redebeiträgen Tonaufnahmen gefertigt werden können, die später – aus ihrem Zusammenhang gerissen – der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt, wenn Ratsmitglieder befürchten müssen, dass die oftmals spontanen Äußerungen in der Sitzung später im Internet kursieren.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Stadtverwaltung allenfalls die Veröffentlichung des Mindestinhalts der Niederschrift nach Art. 54 Abs. 1 GO im Internet für rechtlich zulässig hält.

Absatz 2:

6. „Tonträger aufbewahren bis zur Genehmigung der Niederschrift“:

Dies ist ohne weiteres umsetzbar.

7. „Ist ein Stadtratsmitglied mit dem Inhalt einer Niederschrift nicht einverstanden und meldet dies an, so ist diesem ein Anhören der Tonaufnahmen zu ermöglichen.“

Einerseits gab es in nicht wenigen Fällen der letzten Jahre durch solche Anhör-Anliegen extreme Missstimmung bei den Kolleginnen, die die Niederschriften erstellen; ist doch mit einem solchen Ansinnen zumindest bei den betroffenen Verwaltungsmitarbeiterinnen gefühlt der Vorwurf verbunden, sie würden vorsätzlich unrichtige Angaben in offiziellen Urkunden machen.

Andererseits ist durch Rechtsprechung reglementiert und festgeschrieben, in welchen besonderen und begründeten Ausnahmefällen ein Anhören von Tonaufnahmen zulässig sein kann.

Rechtliche Einordnung einer Tonbandaufnahme:

In seinem Urteil vom 26.04.2013 - B 5 K 11.594; Anspruch eines Stadtratsmitgliedes auf das Anhören von in der Stadtrats-/Ausschusssitzung angefertigten Tonbändern, ordnet das VG Bayreuth den Charakter und die rechtlichen Einordnung einer Tonbandaufzeichnung zu einer Gremiumssitzung ausführlich zu. Ebenfalls wird die vermeintliche Anspruchsgrundlage des Ausübens der Kontrollfunktion umfänglich dargestellt, und im Ergebnis als nicht zutreffend eingeordnet.

Die Tonbandaufnahmen sind keine Niederschriften im Sinne des Art. 54 Abs. 3 GO, § 37 GeschO, sondern dienen ausschließlich als Hilfsmittel für das Anfertigen der amtlichen Niederschrift. Das Tonbandmaterial erfüllt den gleichen Zweck, wie es Handnotizen oder Stenogramme der Protokollführer tun. Das Einsichtsrecht der Stadtratsmitglieder besteht nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 54 Abs. 3 GO erst in die formelle, das heißt vom Stadtratskollegium genehmigte Niederschrift. Tonbandmaterial ist auch begrifflich schon keine „Niederschrift“ und nicht Gegenstand des gesetzlichen Einsichtnahmerechts. Die unterschiedlichen Funktionen von Tonbandaufnahme und Niederschrift kommen auch darin zum Ausdruck, dass die Niederschrift vom Stadtrat genehmigt werden muss, das Tonband jedoch nicht. Die Zulässigkeit der Tonbandaufnahme setzt zudem voraus, dass diese nach Abfassung bzw. Genehmigung der Niederschrift, wenn nicht unverzüglich gelöscht, so infolge des geschützten Persönlichkeitsrechts aller erfassten Sprecher Dritten nicht zugänglich gemacht wird.

Sollte der Stadtrat dennoch wider besseres Wissen diese Regelung beschließen, rät die Verwaltung dem Oberbürgermeister zur Vorlage und Prüfung des Beschlusses an die Kommunalaufsicht.

Absatz 4:

8. „In jeder Sitzung wird ein (weiterer) Tagesordnungspunkt **„Genehmigung der Niederschrift“** eingeführt.“

Das bisherige Prozedere ist entgegen den Ausführungen der Antragsteller rechtskonform:

*„Die Genehmigung durch den **Gemeinderat** i.S. des Art. 54 Abs. 2 Halbsatz 2 unterliegt keinen bestimmten förmlichen Anforderungen, das Gesetz schreibt insbesondere keine Verlesung der Niederschrift vor. Es reicht aus, wenn die Gemeinderatsmitglieder die (noch nicht genehmigte) Niederschrift durch Auflegen oder Umlauf einsehen können. ... Dem Erfordernis einer beschlussmäßigen Behandlung wird auch dadurch genügt, dass Einwendungen gegen die Niederschrift nicht erhoben werden und sie infolgedessen genehmigt ist.“*

(Art. 54 GO, RdNr. 7, Bauer/Böhle/Ecker/Kuhne)

Dennoch steht die Verwaltung diesem Vorschlag ausgesprochen aufgeschlossen gegenüber; erübrigen sich damit voraussichtlich doch langwierige Verhandlungen im Zuge der Diskussionen um und über Einwendungen im Nachgang.

9. „ bzw. dem Ausschuss ...“: unnötig; s. dazu Erläuterung zu 1.

10. „Erfolgt die Genehmigung nicht einstimmig, so können die Mitglieder mit ablehnendem Abstimmungsverhalten eine Erklärung abgeben.“

Da dies in den Fällen der Vergangenheit ohnehin regelmäßig erfolgt ist, kann diese Praxis aus Verwaltungssicht durchaus fortgeführt werden.

11. „Diese ist der Niederschrift beizufügen:“

Eine solche Regelung widerspricht im Grundsatz ebenso, wie bereits oben dargestellt, einem Protokoll über Wortbeiträge. Insofern kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, eine solche Verfahrensweise *nicht* festzuschreiben.

Nach reiflicher Abwägung zwischen rechtlich existenten Rahmenbedingungen und den eingereichten Änderungsvorschlägen kommt die Verwaltung im Ergebnis zum eingangs formulierten, alternativen Beschlussvorschlag.